

Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

Beitragsordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

§ 1 Beitragsgrundlagen

- (1) Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Sie sind zahlbar bis zum 31.03. des Jahres.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V. zu überweisen.
- (3) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 40,00 € jährlich.
- (3) Tritt ein passives Mitglied im Laufe des Beitragsjahres bei, hat es den vollen Beitrag zu leisten.
- (4) Tritt ein passives Mitglied im Laufe des Jahres aus, so hat dieses den vollen Beitrag zu entrichten.
- (5) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zur Fälligkeit entrichtet und wird auch nach Erinnerung nicht gezahlt, kann der Vorstand die passive Mitgliedschaft aberkennen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft im Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V..

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.08.2020 in Kraft.

Kaarßen, 21.08.2020